

Z. IX - 437/6

am 9. September 1930.

Gemeindeföhre in Weitersfeld,  
Naturdenkmal.

An

den Herrn B ü r g e r m e i s t e r

in

Weitersfeld.

Da der genaue Standort (Parzelle 3026/1 oder 3026/2) der als Naturdenkmal erklärten Gemeindeföhre aus der la. Mappa nicht ersichtlich ist, werden Herr Bürgermeister aufgefordert, in die Mappe des Bezirksvermessungsamtes in Horn in der nächsten Zeit Einsicht zu nehmen und den <sup>dortselbst</sup> genauen Standort des Naturdenkmales festzustellen. Hierüber ist sodann zu berichten.

Der Bezirkshauptmann:



*[Handwritten signature]*

Bezirkshauptmannschaft Horn

9. SEP 1930 eingel.

IX - 437/6

*Bmo.*

*I. G. Hoffmann*  
*m. p. l. Hoffmann*

*besichtigt in* *Staus*

auf jänders beilegender, dunkelbl.  
wichtig ist. & rechts hervorgehoben  
wurde im Zusammenhang der Auswertung  
der Katastralkartenentlastung im Gemein-  
schafts bei Pragalla Nr 3026/; H.G. Weichen-  
feld, E. J. 484 wird im Verhältnis der  
Vollzüge aufgekl.

II.  
Amtsblatt.

Gemeinschaft in Weichenfeld,  
Katastralkartenentlastung.

bei Nr 3026/; H.G. Weichen-  
feld E. J. 484 befindet sich in der Gemeinde Weichen-  
feld folgende Gärten, gemäß Gemeinschafts-  
verord mit dem Zeitpunkt der 24. Juni 1930  
4. Juni 1930, Zl. II-247/2 als Katastralkarten-  
blatt. Demzufolge jede Vereinbarung oder  
Veräußerung dieses Katastralkarten-  
blattes bzw. in der Genehmigung der 24.  
Juni 1930 sind die Bestimmungen  
zum § 27 des Katastralgesez. zu beachten.

278

1930

*[Handwritten signature]*  
Am

20. 10. 1930

Gendarmeriepostenkommando Geras.

Bezirk Horn, N. Oest.

Eingelangt, am 29. 5. 1930.

E. Nr. 528 mit Beilagen.

*Beilage Nr. 2*

An die

Bezirkshauptmannschaft

in

G e r a s, am 30. Mai 1930.

H o r n.

Wird angezeigt, daß die Einlagezahl der Parz. Nr. 3026, im Grundbuche Geras, Nr. 484 ist;

Mit 1 Blg.

Bezirkshauptmannschaft Horn

Nr. 247 31. MAI 1930 eingel.

Bl.

*Beilage*

*Gemeindeführer in 2  
Mikroskop, polierend  
als Naturdenkmal.*

*Beilage*

*über Antrag der Gesellschaft für Natur-  
schutz des Landes Naturdenkmaler in Wien  
findet sich im Jahre 1924, E. 2. 484 (Naturdenkmalgesetz)  
die auf Parzelle Nr. 3026 / K. G. Mikroskop  
feld, E. 2. 484 befindliche, sind der Gemeinde  
nicht mehr als Gemeindeführer, sondern als Gemeindeführer  
als Naturdenkmal zu erklären, der  
dieser Zweck in Folge seiner Eigenart nachfolgende  
bedeutung ist.*

*Jeden dieser Belegblätter kann man 2 Mal  
auf je 100 Mark die Besetzung bei der B. M. J. von*

Hilflos oder kluglos? ungelöst worden.  
Dieser Tipp ist jetzt gleichlautend

von:

1) Der Herr Dr. in Waldenfeld  
mit dem Bemerkung, daß gem. § 6 des  
gem. Gesetz die bezügliche Naturdenkmal-  
erklärung im Grundbuch eingetragen sein  
müßte, weshalb die Anträge, die Fortklärung durch  
eine mit einer Befreiung über das Recht  
folgen des Profanen Anstalt, an der Gemeinde,  
müßte auch allgemein zu veröffentlichen. (Be-  
züglich des Rechts folgen nach §§ 9-13, 26 u. 27  
des Naturdenkmalgesetzes)

2) Die bezügliche können können

3) Die Aufforderung für Naturdenkmal  
beurteilung in Waldenfeld  
in Waldenfeld  
Königsplatz 1

Zl. 3158/N am 19.30

1. Juni 1930

H. Hoffmann gegen R.S.  
für die Aufhebung dieses mit  
originalen Urkunden. Anstalt über alle  
Anstalt.

23/11

Reingeschrieben:	.....
Verglichen:	.....
Abgefertigt:	.....

10  
5. Juni 1930